

Anhang zum Förderprogramm der Stadt Mannheim zur Reduzierung von Barrieren im Zusammenhang mit Wohnungen

Maßnahmen für das gesamte Gebäude

Ein Kostenaufwand unter 2.500 € wird nicht bezuschusst.

- 1 Bau einer Rampe, ggf. mit erforderlichem Podest incl. Nachrüstung des erforderlichen Geländers und gegebenenfalls der Zuwege
- 2 Installation eines bedarfsgerechten Treppenlifts, einer Hebebühne etc. zur Überwindung von Stufen im Außenbereich und / oder im Treppenhaus
- 3 Verlegung des Hauseingangs, wenn dadurch ein schwellen- und stufenloser Gebäudezugang geschaffen wird unter Einhaltung der Anforderungen an Einbruchsicherheit und Bedienbarkeit
- 4 Förderfähige Maßnahmen an Treppen sind:
 - Beidseitige Handläufe wenn sie über alle Geschosse führen
 - Kontrastreiche Stufenmarkierungen und Stufenausleuchtungen
 - Beseitigung von Stufenkantenunterschneidungensofern die Bodenbeläge reflexionsarm, rutschhemmend, nicht elektrostatisch aufladbar, und fest verlegt sind
- 5 An-/Einbau eines Fahrstuhls, wenn die Kabinentür eine Durchgangsbreite von mindestens 80 cm hat. Aufzugsanlagen die lediglich Zwischengeschosse erschließen sind förderfähig, wenn baustrukturell oder technisch keine andere Ausführung möglich ist
- 6 Verbreiterung der Hauseingangstür auf mindestens 90 cm (lichte Türbreite) incl. Einbau einer Tür
- 7 Elektrischer Türantrieb einschließlich Fernbedienung, Taster und sonstigen Bedieneinrichtungen
- 8 Schaffung von Ablagemöglichkeiten im Eingangsbereich sowie nachträgliche Maßnahmen zu Wetterschutz in Verbindung mit der Schaffung eines barrierefreien Zugangs
- 9 Abstellplätze incl. Schutzeinrichtungen für Rollstühle, Kinderwagen und Rollatoren ggf. mit Stromanschluss
- 10 Bei bestehenden Garagenstellplätzen automatische Antriebe für Tore, sofern die Maßnahme aufgrund einer bestehenden oder zu erwarteten Behinderung bzw. Erkrankung notwendig wird
- 11 Barrierefreie Zugänge zu Briefkastenanlagen und Müllplätzen

Maßnahmen im Wohnungsbereich

Gefördert werden Maßnahmen im Sanitärbereich nur, wenn der Duschplatz bodengleich angelegt ist. Eine geringe Schwelle von bis zu 5 cm aufgrund bautechnischer Gegebenheiten kann toleriert werden. Alternativ ist das Aufstellen einer Badewanne gestattet, sofern diese mit einem mobilen Liftsystem unterfahrbar ist oder der barrierefreie Einstieg in die Wanne auf andere Weise sichergestellt ist.

Ein Kostenaufwand unter 2.500 € wird nicht bezuschusst.

- 13 Herrichten eines barrierefreien / seniorengerechten Bades mit stufenlos begehbarem Duschplatz; höhenangepasstem WC; unterfahrbarem Waschtisch / Waschbecken, Bodenbelag nach gültiger DIN; einschließlich Maler-, Fliesen-, Elektro- und Heizungsarbeiten.
- 14 Herrichten eines rollstuhlgerechten Bades mit durchschnittlichem Aufwand; rollstuhlbefahrbarem Duschplatz; behindertengerechtes WC mit Stützgriffen; unterfahrbarem Waschtisch; Bodenbelag nach gültiger DIN; incl. Maler-, Fliesen-, Elektro-, und Heizungsarbeiten.
- 15 Installation eines bedarfsgerechten Treppenlifts, einer Hebebühne etc. zur Überwindung von Stufen innerhalb der Wohnung
- 16 Verbreiterung der Wohnungseingangstür auf mindestens 90 cm (lichte Türbreite) incl. Einbau einer Tür
- 17 Nachträglicher Einbau eines elektrischen Türöffners mit Gegensprechanlage; gegebenenfalls weitere Bedieneinheiten für Gegensprechanlage/Türöffner
- 18 Elektrischer Türantrieb einschließlich Fernbedienung, Taster und sonstigen Bedieneinrichtungen
- 19 Türspion mit Weitwinkel oder zweiter Türspion
- 20 Einbau von Notruf- und / oder Assistenzsystemen (Digitale Wohnungssteuerung; Zentrale Abschaltung; Automatische Beleuchtungen durch Bewegungsmelder; Einbau von Steckdosen und Schaltern)
- 21 Verbreiterung von Zimmertüren auf mindestens 80 cm lichte Türbreite incl. Tür
- 22 Einbau von Haltegriffen innerhalb der Wohnung
- 23 Austausch oder Anpassung der vorhandenen Balkon- / oder Terrassentür; Schwellenfreiheit nach der gültigen DIN muss erreicht werden
- 24 Höhenanpassung eines Balkons oder einer Terrasse an die Fußbodenebene der Wohnung
- 25 Anbau von Terrassen oder Balkonen sofern sie barrierefrei zugänglich sind
- 26 Ausstattung vorhandener Brüstungen mit Durchsichten ab einer Höhe von 60 cm über Bodenniveau

27 Bodenbeläge in Flur und Wohnräumen mit folgenden Eigenschaften: reflexionsarm, rutschhemmend, nicht elektrostatisch aufladbar, fest verlegt. Bei rollstuhlgerechten Wohnungen zusätzlich rollstuhlgeeignet.

28 Förderfähige Maßnahmen an Treppen sind:

- Beidseitige Handläufe wenn sie über alle Geschosse führen
- Kontrastreiche Stufenmarkierungen und Stufenausleuchtungen
- Beseitigung von Stufenkantenunterschneidungen

sofern die Bodenbeläge reflexionsarm, rutschhemmend, nicht elektrostatisch aufladbar, und fest verlegt sind

29 Einbau elektrischer Fensteröffner/ Rollläden

30 Fensterbrüstung absenken

31 Versorgungsaufzüge

Nur für Haushalte in denen ein Angehöriger auf einen Rollstuhl angewiesen ist:

32 Verlegung des Wohnungseinganges über eine vorhandene Terrasse unter Einhaltung der Anforderungen an Einbruchsicherheit und Bedienbarkeit

33 Notwendiges versetzen von Wänden zur Beibehaltung der Wohnung

34 Alle anfallende Arbeiten zum Herrichten einer rollstuhlgerechten Küche mit uneingeschränkter Unterfahrbarkeit von Herd, Arbeitsplatte und Spüle; Bodenbelag nach gültiger DIN, einschließlich Maler-, Fliesen-, Elektro- und Heizungsarbeiten.

Die Küchenmöblierung ist nicht förderfähig